



Senator-Neumann-Preis 2018

Im Zusammenhang mit dem Senator-Neumann-Preis (SNP) treten häufig die nachfolgenden Fragen auf. Wir möchten Ihnen das Bewerbungsverfahren erleichtern und haben die dazugehörigen Antworten aufgelistet.

Fragen zur Bewerbung

Frage: Wer kann sich um den SNP bewerben?

Antwort: Natürliche und juristische Personen dürfen sich bewerben.

Frage: Ich wohne in Hamburg und möchte eine Firma aus Schleswig-Holstein für den Preis vorschlagen. – Ist das möglich?

Antwort: Nein, das ist nicht möglich. Der Firmensitz muss in Hamburg liegen.

Frage: Ich wohne in Schleswig-Holstein und möchte eine Firma aus Hamburg für den Preis vorschlagen. – Ist das möglich?

Antwort: Ja, das ist möglich.

Frage: Meine Firma hat sich bereits um den „Wegbereiter der Inklusion“ beworben, dürfen wir uns auch um den SNP bewerben?

Antwort: Ja, Sie dürfen sich wieder bewerben.

Frage: Darf ich mich selbst vorschlagen?

Antwort: Ja, das ist nicht nur möglich, sondern auch erwünscht.

Frage: Darf ich Ihnen meine Bewerbungsunterlagen zusenden, auch wenn die Bewerbungsfrist bereits abgelaufen ist?

Antwort: In Absprache mit dem Büro der Senatskoordinatorin dürfen Sie sich in besonderen Notlagen auch 1 - 2 Tage später noch bewerben.

Frage: Dürfen sich auch Behörden bewerben?

Antwort: Nein, dieses ist nicht möglich. Jedoch Unternehmen unter Aufsicht der FHH dürfen sich bewerben.

Frage: Dürfen sich Mitglieder der Jury oder deren Angehörige bewerben?

Antwort: Nein, das ist nicht möglich.

Fragen zum Senatsempfang

Frage: Darf ich zum Senatsempfang zusätzliche Personen mitbringen, die nicht in den Bewerbungsunterlagen genannt wurden?

Antwort: Ja, wenn diese Personen vorher im Büro der Senatskoordinatorin namentlich und mit Anschrift angemeldet wurden, damit sie eine Einladung erhalten können.

Frage: Meine Einladungskarte ist aus mir unersichtlichem Grund nicht angekommen. Darf ich trotzdem kommen?

Antwort: Ja, bitte bringen Sie für die Einlasskontrolle Ihren Personalausweis mit.